

Auszüge aus der „Bill 1069“, gültig ab Sommer 2023 in Florida, USA

Abschnitt 3, Unterabschnitt (2) Unterrichtsvorgaben

Für den gesamten Unterricht über das erworbene Immunschwächesyndrom, sexuell übertragbare Krankheiten oder Gesundheitserziehung gilt: Wenn das entsprechende Unterrichts- und Kursmaterial Informationen über menschliche Sexualität enthält, darf ein solcher Unterricht nur in den Klassen 6 bis 12 stattfinden und muss:

(a)

lehren, dass das Geschlecht durch die Biologie und die Fortpflanzungsfunktion bei der Geburt bestimmt wird; dass biologische Männer biologische Frauen befruchten, indem sie die weibliche Eizelle mit männlichen Spermien befruchten; dass die Frau dann die Nachkommen austrägt; und dass diese Fortpflanzungsrollen binär, stabil und unveränderlich sind,

(b)

Abstinenz von sexuellen Aktivitäten außerhalb der Ehe als erwarteten Standard für alle Schüler im Schulalter lehren und gleichzeitig die Vorteile der monogamen heterosexuellen Ehe vermitteln,

(c)

betonen, dass sexuelle Enthaltbarkeit ein sicherer Weg ist, um eine außereheliche Schwangerschaft, sexuell übertragbare Krankheiten, einschließlich des erworbenen Immundefektsyndroms, und andere damit verbundene Gesundheitsprobleme zu vermeiden.

Abschnitt 4 Pflichten der Bezirksschulbehörde, Unterabschnitt (2)(a)2.

Einspruch gegen die Verwendung von Unterrichtsmaterial

Jede Bezirksschulbehörde muss eine Richtlinie über den Einspruch eines Elternteils oder eines Einwohners des Bezirks gegen die Verwendung eines bestimmten Materials verabschieden, die ein Verfahren zur Behandlung aller Einwände klar beschreibt und eine Lösung vorsieht. Das vom State Board of Education vorgeschriebene Einspruchsformular und das Verfahren der Bezirksschulbehörde müssen leicht zu lesen und zu verstehen sein und auf der Homepage des Schulbezirks leicht zugänglich sein. Das Verfahren muss den Eltern oder Einwohnern die Möglichkeit geben, dem Bezirksschulrat Beweise vorzulegen, dass:

a.

Ein Lehrmaterial nicht die Kriterien von s. 1006.31(2) oder s. 1006.40(3)(d) erfüllt, wenn es für die Verwendung in einem Kurs ausgewählt oder den Schülern im Schulbezirk anderweitig zur Verfügung gestellt wurde, aber nicht Gegenstand der öffentlichen Bekanntmachung, Überprüfung, Stellungnahme und Anhörung gemäß s. 1006.283(2)(b)8., 9. und 11. war.

b.

Irgendein Material, das in einem Klassenzimmer verwendet wird, in einer Schul- oder Klassenbibliothek zur Verfügung gestellt wird oder auf einer Leseliste steht, Inhalte enthält, die:

(I)

pornografisch oder gemäß S. 847.012 verboten ist;,

(II)

sexuelles Verhalten im Sinne von s. 847.001(19) darstellt oder beschreibt, es sei denn, dieses Material ist für einen Kurs bestimmt, der gemäß s. 1003.46, s. 1003.42(2)(n)1.g. vorgeschrieben ist oder durch eine Vorschrift des State Board of Education festgelegt ist;

(III)

nicht auf die Bedürfnisse der Schüler und ihre Fähigkeit, den dargebotenen Stoff zu verstehen, abgestimmt ist; oder

(IV)

für die Klassenstufe und die Altersgruppe, für die das Material verwendet wird, unangemessen ist.

Material, das auf der Grundlage von Unterabsatz b.(I) oder Unterabsatz b.(II) beanstandet wird, darf den Schülern nicht zugänglich gemacht werden, bis die Beanstandung ausgeräumt ist.